



Beitragsreglement

(revidiert 16. Mai 2001)

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf Art. 20 der SWISSCOFEL - Statuten. Es wurde an der Gründungsversammlung vom 6. Oktober 1999 mit dem gemäss Art. 10, Ziffer 6 der Statuten erforderlichen Zwei-Drittels-Mehr angenommen und ist integrierender Bestandteil der Statuten. Es wurde an der 1. Generalversammlung vom 16.5.2001 geändert und tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 2 Inhalt, Geltungsbereich, Vertraulichkeit

- 2.1 Die in diesem Regelement enthaltenen Bestimmungen gelten
 - a) bezüglich des allgemeinen Verbandsbeitrages für alle SWISSCOFEL-Mitglieder;
 - b) bezüglich des Importbeitrages für alle Mitgliederfirmen, welche Früchte, Gemüse, Kartoffeln und Produkte aus weiteren Spezialkulturen in die Schweiz einführen;
 - c) bezüglich der Sonderbeiträge für alle den einzelnen Mitgliedergruppen zugeordneten Firmen.
- 2.2 In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements beschliessen.
- 2.3 Alle von den Mitgliedern gelieferten betrieblichen Angaben sind streng vertraulich zu behandeln und können nur mit deren Einwilligung weiterverwendet werden. Der Vorstand sorgt für die Gewährleistung der Vertraulichkeit.

Art. 3 Allgemeiner Verbandsbeitrag

- 3.1 Mitglieder entrichten jährlich einen variablen Umsatzbeitrag. Dieser ergibt sich als Multiplikation des von der Generalversammlung jährlich festgelegten Promillesatzes mit dem jährlichen Gesamtumsatz des Mitgliedes, wobei ein Minimalbeitrag festgelegt wird. Der Promillesatz wird für die Handelsgruppen einzeln festgelegt.
- 3.2 Als Jahres-Gesamtumsatz gilt der von der Mitgliederfirma und ihren Zweigbetrieben am Markt erzielte Verkaufserlös mit Früchten, Gemüse, Kartoffeln, Speisepilzen, küchenfertig verarbeiteten Produkten, welche für die menschliche Ernährung bestimmt sind, sowie mit Produkten aus weiteren Spezialkulturen. Dazu gehören die Erlöse aus dem Inland-, Import- und Exporthandel in Schweizerfranken pro Jahr, exklusive Tauschgebinderkosten und Mehrwertsteuer.
- 3.3 Umsatzstarken Mitgliedsfirmen wird ein prozentualer Rabatt auf der Summe des variablen Beitrags gewährt. Die Rabattsätze werden vom Vorstand jährlich nach Umsatzstufen festgelegt.

- 3.4 Zur Erfassung des Gesamtumsatzes des abgelaufenen Jahres erhalten die Mitglieder zu Beginn jeden Jahres einen Erhebungsbogen, welcher der Geschäftsstelle bis spätestens Ende Januar wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zurück zu senden ist. Der Vorstand kann von einer unabhängigen Stelle Kontrolle durchführen lassen. Erfolgt die Meldung des Mitgliedes nach zweimaligem Mahnen nicht, so können der Präsident und der Direktor eine Einschätzung vornehmen.
- 3.5 Der allgemeine Verbandsbeitrag deckt insbesondere folgende Aufwendungen ab:
- a) die Erfüllung der übergeordneten gesamtverbandlichen Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten GHV, mit Ausnahme der Importregelung und gebührenpflichtiger Dienstleistungen;
 - b) die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit in Organen, Kommissionen, Mitgliedergruppen und weiteren Gremien;
 - c) die gesamten Geschäftsstellenkosten mit Ausnahme der durch den Importbeitrag abgedeckten Aufwendungen;
 - d) die Zuwendungen an allgemeine gesamtverbandliche Fonds;
 - e) die Beiträge an andere Organisationen.
- 3.6 Er wird ab Aufnahmedatum pro-rata erhoben und ist bei Austritt bis Ende Jahr zu entrichten.

Art. 4 Importbeitrag

- 4.1 Der Importbeitrag wird als Frankenbetrag pro Tonne verzollter, aufgrund der firmeneigenen GEB im Vorjahr eingeführten Früchte, Gemüse, Kartoffeln, küchenfertigen Produkte und weiteren Produkten aus Spezialkulturen berechnet.
- 4.2 Die Produkte werden in vier Klassen wie folgt aufgeteilt:
- Klasse 1: Bewilligungspflichtige Gemüse
 - Klasse 2: Bewilligungspflichtige Früchte
 - Klasse 3: Kartoffeln
 - Klasse 4: weitere Produkte aus Spezialkulturen
- 4.3 Der Betrag pro Klasse wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Das gesamte Beitragsaufkommen hat die Gesamtkosten (Löhne, Sozialkosten, Infrastruktur und Verwaltungskosten) der Importregelung abzudecken.
- 4.4 Die Mitglieder erteilen der Geschäftsstelle die Vollmacht, die erforderlichen Daten für die Beitragserhebung bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Art. 5 Sonderbeiträge

- 5.1 Sonderbeiträge können von den einzelnen Mitgliedergruppen, insbesondere den Produktgruppen, zur Finanzierung von gruppenspezifischen kostenwirksamen Sonderaufgaben erhoben werden. Dazu gehören insbesondere die Äufnung von Fonds und die Durchführung von marktorientierten Massnahmen.
- 5.2 Einzelheiten über diese Beiträge werden in den Reglementen der Gruppen festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung der Gruppe geschlossen und vom Vorstand des Verbandes genehmigt werden. Die beitragsrelevanten Bestimmungen dieser Reglemente sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Beitragsreglements.

Art. 6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für alle Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle auf der Grundlage der erhaltenen Meldungen auf einem Fakturaformular.

Art. 7 Zahlungsfrist

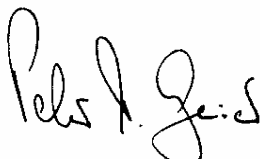
Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Reglementes unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung gemäss Art. 10, Ziffer 6 der Statuten.

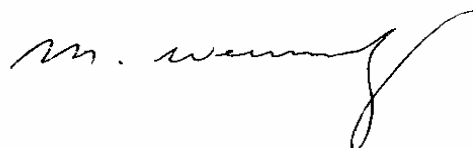
Reglement und Änderungen beschlossen: Bern, 16. Mai 2001

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter R. Geiser".

Peter R. Geiser

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marc A. Wermelinger".

Marc A. Wermelinger

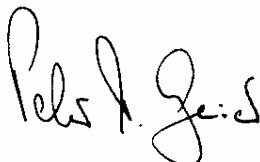
Anhang 1 zum SWISSCOFEL Beitragsreglement (revidiert 16. Mai 2001)

1. Allgemeiner Verbandsbeitrag (Art. 3 Beitragsreglement)

- 1.1. Beitragsbasis:** Jahresgesamtumsatz in SFr. mit Früchten, Gemüse, Kartoffeln, Speisepilzen, küchenfertigen Produkten aus diesen, sowie mit Produkten aus weiteren Spezialkulturen (exkl. Tauschgebindekosten und MWST).
- 1.2. Erhebungsbasis:** Selbstdeklaration
- 1.3. Beitragshöhe der Handelsgruppen:**
- | | |
|------------------------|--|
| A) Detailhandel | 0,016% vom Verkaufsumsatz bzw. SFr. 160.--/ Mio. Umsatz |
| B) Grosshandel | 0,0282% vom Verkaufsumsatz bzw. SFr. 282.--/ Mio. Umsatz |
| C) Küfe/TK | 0,03% vom Verkaufsumsatz bzw. SFr. 300.-- / Mio. Umsatz |
- 1.4. Mindestbeitrag:** SFr. 300.-- pro Mitglied
- 1.5. Rabatte:** Rabatte für umsatzstarke Mitgliedfirmen werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt (Beitragsreglement Art.3, Ziffer 3.3)
- 1.6. Steuern:** Mitgliederbeiträge sind Mehrwertsteuerpflichtig. (Beitragssätze und Beispiele verstehen sich exkl. MWST).

Änderungen beschlossen: Bern, 16. Mai 2001

Der Präsident:

Handwritten signature of Peter R. Geiser in black ink.

Peter R. Geiser

Der Protokollführer:

Handwritten signature of Marc A. Wermelinger in black ink.

Marc A. Wermelinger

Anhang 2 zum SWISSCOFEL Beitragsreglement (revidiert 16. Mai 2001)

2. Beitrag für die Importregelung

2.1. Beitragsbasis: Statuten (Art. 20), Beitragsreglement (Art. 4):
SFr. pro Tonne auf firmeneigene GEB im Vorjahr verzollte und eingeführte Früchte, Gemüse, Kartoffeln für die menschliche Ernährung, küchenfertige Produkte aus diesen Produkten, sowie für weitere Produkte aus Spezialkulturen.

2.2 Beitragshöhe: (differenziert nach Produktklassen)

Produkteklasse 1 (bewilligungspflichtige Gemüse):

Tarif pro Tonne SFr. 1.55/t

Produkteklasse 2 (bewilligungspflichtige Früchte):

Tarif pro Tonne SFr. 1.77/t

Produkteklasse 3 (Kartoffeln):

Tarif pro Tonne SFr. 1.60/t

Produkteklasse 4 (Spezialkulturen):

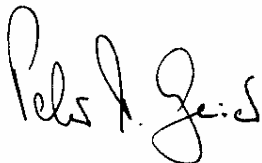
1. Setz Zwiebeln

Tarif pro Tonne *

*) Der SWISSCOFEL-Vorstand legt die Importbeiträge für Setz Zwiebeln und ggf. für weitere Produkte aus Spezialkulturen so fest, dass der Aufwand der sich aus deren Bewirtschaftung ergibt, gedeckt werden kann.

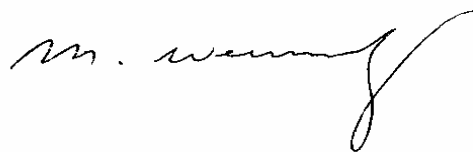
Änderungen beschlossen: Bern, 16. Mai 2001

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter R. Geiser".

Peter R. Geiser

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marc A. Wermelinger".

Marc A. Wermelinger

Anhang 3 zum SWISSCOFEL Beitragsreglement

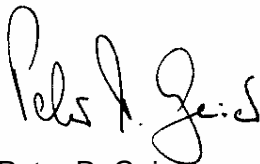
(6. Oktober 1999)

3. Beitrag für Passivmitglieder (Statuten Art. 4)

- 3.1. Beitragsbasis:** Statuten Art. 4: Der Beitrag wird durch den Vorstand festgelegt
- 3.2. Beitragshöhe:** SFr. 250.-- bis SFr. 2'000.-- pro Firma
- 3.3 Steuern:** Mitgliederbeiträge sind Mehrwertsteuerpflichtig.
(Beitragssätze und Beispiele verstehen sich exkl. MWST).

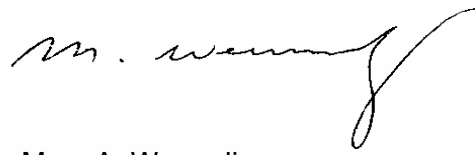
beschlossen: Bern, 6. Oktober 1999

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter R. Geiser".

Peter R. Geiser

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marc A. Wermelinger".

Marc A. Wermelinger